

Tours 39 (deu)

SICHERHEIT BEI TÖTUNG¹

An meinen Bruder² Soundso, ich, nämlich der Soundso.

Da es allen allgemein bekannt ist, dass Du vor diesem Tage vom Feind aufgestachelt meinen Bruder – oder irgendeinen Verwandten – getötet hast, weshalb Du in dieser Angelegenheit später auch für überführt befunden wurdest und mit mir deshalb vor dem Richter³ Soundso im Widerstreit standst⁴ und mir zur vollständigen Wiedergutmachung⁵ für meinen schon genannten Verwandten wegen eben dieses Todes, so wie es mir gut gefiel⁶, Silber [im Wert von] soundsovielen *solidi* gabst, habe ich entschieden, Dir in dieser Angelegenheit dieses Sicherheitsschreiben auszustellen⁷, damit weder Du noch irgendjemand auf Deiner Seite, der sich bei Dir aufhält, von mir oder von meinen Erben oder von irgendeinem Gegner oder Abgesandten irgendwelche Winkelzüge oder Forderungen wegen der schon genannten Tötung⁸ befürchten müssen, sondern Du künftig in jeder Hinsicht losgelöst und sicher bleiben kannst.

Falls es aber irgendjemand geben sollte, sei es ich selbst oder einer meiner Erben oder sonst irgendjemand, der es wagt, gegen diese Sicherheit⁹ vorzugehen, zu handeln oder Widerstand zu leisten, und von mir oder meinen Erben keine Verteidigung erfolgt, muss derjenige, der den Rechtsstreit beginnt, dem beteiligten *fiscus* soundsoviele *solidi* bezahlen und seine Forderung soll keine Wirkung entfalten, sondern die Klage sei bei uns und unseren Erben für alle Zeiten in dieser Angelegenheit etwas Verachtenswertes.

Und diese Sicherheit, die von meiner Hand und den Händen von Männern guten Leumunds¹⁰ bekräftigt wurde, soll mit hinzugefügter eidlicher Zusicherung¹¹ fortwährend unerschütterlichen Bestand haben.

¹ Das Stück ist unter der Nummer 39 überliefert, wird aber in den vorangestellten *Capitulationes* von Wa¹ und P^a jeweils als Nummer 38 geführt. Das in beiden Fassungen der *Capitulatio* als 39. Stück angeführte „Urteil¹⁶ entsprechend dem, was die Rechtsangelegenheit umfasst“ (*iudicium iuxta quod causa continet*), erscheint in Wa¹ als Nummer 40 (a) und ist in P^a nicht enthalten. In der Edition von Zeumer, die sich an der Nummerierung der *Capitulatio* und nicht an der¹⁶ Nummerierung in der Handschrift orientiert, erscheint die Formel entsprechend unter Nummer 38 (K. Zeumer, *Formulae*, S. 156). Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 441; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 33. Weder das römische Recht noch die frühmittelalterlichen *Leges* kannten eine Differenzierung von Tötungsdelikten nach den modernen Kategorien von Mord und Totschlag. *Homicidium* konnte mithin jede Form von Tötung bezeichnen. Nach römischem Recht stand bei der Beurteilung eines Tötungsdeliktes der Vorsatz der Handlung im Zentrum. Dieser spielte in den *Leges* keine Rolle, die stattdessen zwischen offener und heimlicher Tötung unterschieden. Vgl. dazu D. Simon, *Homicidium*; R. Schmidt-Wiegand, *Mord* (sprachlich), Sp. 673f.; D. Meurer, *Tötungsdelikte*, Sp. 286f.; W. Schild, *Totschlag*, Sp. 902; W. Schild, *Mord*, Sp. 833.

² Bei *fratri* handelt es sich hier mit einiger Sicherheit nicht um den leiblichen Bruder, sondern um eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“). Der leibliche Bruder, wegen dessen Tod man die *securitas* ausstellt, wird explizit als *germanus* bezeichnet. Wäre der Angesprochene ebenfalls ein leiblicher Bruder, läge ein Fall vor, in dem ein Bruder dem anderen Bruder eine Sicherheit für die Bußzahlung wegen der Tötung an einem dritten Bruder ausstellt.

³ Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, *Dinggenossenschaft*, S. 204f.; S. Barbat, *Studi sui iudices*.

⁴ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und

Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungsseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, Disputes, S. 10f.; P. Fouracre, Placita, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 691-731.

⁵ Der Begriff *compositio* setzte sich im 5. Jahrhundert als Bezeichnung für Buß- und Schadensersatzzahlungen durch. Die frühmittelalterliche *compositio* besaß demgegenüber eine erweiterte Bedeutung, die neben der Zahlung, nun mit Ausgleichs-, Befriedungs- und Straffunktion, auch die über die Konfliktbeilegung zwischen Täter- und Opferseite getroffene Vereinbarung umfasste. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 305-309; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 425-427; E. Schumann, Kompositionensystem, Sp. 2003-2006.

⁶ Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet auf eine genaue Prüfung der übereigneten Wertgegenstände hin. Vgl. dazu H. Siems, Handel und Wucher, S. 232f. und 376-398.

⁷ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

⁸ Weder das römische Recht noch die frühmittelalterlichen Leges kannten eine Differenzierung von Tötungsdelikten nach den modernen Kategorien von Mord und Totschlag. *Homicidium* konnte mithin jede Form von Tötung bezeichnen. Nach römischem Recht stand bei der Beurteilung eines Tötungsdeliktes der Vorsatz der Handlung im Zentrum. Dieser spielte in den Leges keine Rolle, die stattdessen zwischen offener und heimlicher Tötung unterschieden. Vgl. dazu D. Simon, Homicidium; R. Schmidt-Wiegand, Mord (sprachlich), Sp. 673f.; D. Meurer, Tötungsdelikte, Sp. 286f.; W. Schild, Totschlag, Sp. 902; W. Schild, Mord, Sp. 833.

⁹ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

¹⁰ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die boni homines; T. Szabó, Zur Geschichte der boni homines.

¹¹ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.